

# Deutsches Staatsrecht

Von

Albert Haenel



Erster Band:

Die Grundlagen des deutschen Staates  
und die Reichsgewalt



Duncker & Humblot *reprints*



# Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. E. Brunnenmeister** in Wien, **Dr. O. Bülow** in Leipzig, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, des General-Procurators **Dr. J. Glaser** in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. R. Heinze** in Heidelberg, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. R. v. Jhering** in Göttingen, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. O. Mayer** in Strassburg, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Rostock, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Dorpat, **Dr. A. Schmidt** in Leipzig, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner** in Leipzig, **Dr. B. Windscheid** in Leipzig

herausgegeben von

**Dr. Karl Binding,**

Professor in Leipzig.

Fünfte Abtheilung, erster Theil:

A. Haenel: Deutsches Staatsrecht. Erster Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

# Deutsches Staatsrecht.

Von

**Albert Haenel.**

Erster Band.

Die Grundlagen des deutschen Staates und die Reichsgewalt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

**Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.**

# Inhaltsverzeichnis.

---

Seite

## I. Buch.

### Die Grundlagen des deutschen Staates.

#### Einleitung.

§ 1. . . . .	3
--------------	---

#### I. Abschnitt.

#### Der Bestand der deutschen Verfassungen.

##### I. Kapitel.

##### Die Reichsverfassung.

§ 2. Das Augustbündnis . . . . .	14
§ 3. Die Gründung des norddeutschen Bundes. . . . .	23
§ 4. Die Verbindung des norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten . . . . .	37
§ 5. Die deutschen Verfassungsverträge . . . . .	45
§ 6. Das Verfassungsgesetz des deutschen Reiches . . . . .	52

##### II. Kapitel.

##### Die Verfassungen der Einzelstaaten.

§ 7. . . . .	61
--------------	----

#### II. Abschnitt.

#### Die staatsrechtlichen Grundverhältnisse.

§ 8. Maßstab und Ausgangspunkt . . . . .	73
--	----

##### I. Kapitel.

##### Das Wesen des Einheitsstaates.

##### I. Die Organisationsformen der menschlichen Gesellschaft.

§ 9. . . . .	75
--------------	----

	Seite
<b>II. Der Staat als korporativer Verband und juristische Person.</b>	
§ 10. Der Gemeinzwecck . . . . .	81
§ 11. Die Organe . . . . .	84
§ 12. Die Mitglieder . . . . .	93
§ 13. Das Gesamtverhältnis . . . . .	96
§ 14. Die juristische Persönlichkeit des korporativen Verbandes . . . . .	102
<b>III. Die Suveränität des Staates.</b>	
§ 15. Die dreifache Wurzel der Suveränität . . . . .	108
§ 16. Die Suveränität und das Recht . . . . .	114
<b>IV. Die Verfassung, die Regierung und die Verwaltung des Staates.</b>	
§ 17. Die Verfassung . . . . .	119
§ 18. Die Regierung oder die formellen Hoheitsrechte. . . . .	121
§ 19. Die Verwaltung oder die materiellen Hoheitsrechte . . . . .	127
<b>II. Kapitel.</b>	
<b>Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft.</b>	
§ 20. Das Grundverhältnis . . . . .	131
<b>I. Der Staat und das Vereinswesen.</b>	
§ 21. Die Gliederung des Vereinswesens . . . . .	134
§ 22. Die korporative Selbstverwaltung. . . . .	135
§ 23. Das freie Vereinswesen . . . . .	145
§ 24. Die kirchlichen Verbände . . . . .	150
<b>II. Der Staat und das Privatrecht.</b>	
<b>A. Öffentliches Recht und Privatrecht.</b>	
§ 25. . . . .	153
<b>B. Die Verwaltung des Privatrechtes.</b>	
§ 26. Allgemeiner Charakter. . . . .	169
§ 27. Die Privatrechtsgesetzgebung. . . . .	171
§ 28. Die Civilgerichtsbarkeit . . . . .	177
§ 29. Die Verwaltung des subjektiven Privatrechtes . . . . .	186
<b>III. Kapitel.</b>	
<b>Die Staatenverbindung.</b>	
§ 30. Staatenbund und Bundesstaat . . . . .	192
§ 31. Das Problem des Bundesstaates . . . . .	200
<b>IV. Kapitel.</b>	
<b>Das System des deutschen Staatsrechtes.</b>	
§ 32. . . . .	209

II. Buch.  
**Die Reichsgewalt.**

Vorbemerkungen.

§ 33. Die formelle Natur der Kompetenz . . . . .	217
§ 34. Die systematische Gliederung der Kompetenz . . . . .	223

I. Teil.

**Die gemeingültige Kompetenz.**

I. Hauptstück.

**Die Regierungsgewalt.**

§ 35. Die grundsätzliche Gestaltung der Regierungsrechte des Reiches	227
--	-----

I. Abschnitt.

**Die Gesetzgebung.**

I. Kapitel.

**Die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung im allgemeinen.**

§ 36. . . . .	238
---------------	-----

II. Kapitel.

**Die Stellung der Einzelstaaten im Gebiete der Reichsgesetzgebung.**

**I. Die formelle Selbständigkeit und die territoriale Unbeschränktheit der Reichsgesetzgebung.**

§ 37. . . . .	243
---------------	-----

**II. Die Herrschaft der Reichsgesetzgebung über die Landesgesetzgebung.**

§ 38. Das Vorgehen der Reichsgesetze . . . . .	248
§ 39. Die Reichsgesetzgebung als Ermächtigung . . . . .	253
§ 40. Die Ausschließlichkeit der Reichsgesetzgebung . . . . .	259
§ 41. Die Leitung der Reichsgesetzgebung . . . . .	262

III. Kapitel.

**Die Suveränität und Unmittelbarkeit der Reichsgesetzgebung.**

§ 42. . . . .	267
---------------	-----

## II. Abschnitt.

**Das Verordnungsrecht.**

- § 43. Das Verordnungsrecht nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Reichsverfassung . . . . . 271

## I. Kapitel.

**Das Verordnungsrecht unmittelbar auf Grund der Verfassung.**

- § 44. Die norddeutsche Verfassung und Artikel 7, 2 der Reichsverfassung . . . . . 274  
 § 45. Der Umfang des allgemeinen Verordnungsrechtes . . . . . 279  
 § 46. Die Form und Wirkung des allgemeinen Verordnungsrechtes . . . . . 289  
 § 47. Das Verhältnis des allgemeinen Verordnungsrechtes des Reiches zu dem Verordnungsrecht der Einzelstaaten . . . . . 293

## II. Kapitel.

**Das Verordnungsrecht auf Grund der einfachen Gesetzgebung.**

- § 48. . . . . 295

## III. Abschnitt.

**Die Beaufsichtigung.**

- § 49. Die Bedeutung der Beaufsichtigung im Sinne des Art. 4 der Reichsverfassung . . . . . 299  
 § 50. Umfang, Maßstab und Grenzen der Beaufsichtigung. . . . . 303  
 § 51. Die Beaufsichtigungsmittel . . . . . 309  
 § 52. Verantwortlichkeit und Selbstverwaltung der Einzelstaaten . . . . . 319

## IV. Abschnitt.

**Die „eigene und unmittelbare Verwaltung“ des Reiches.**

- § 53. . . . . 323

## II. Hauptstück.

**Die Verwaltung.**

- § 54. Die Verteilung der Verwaltung . . . . . 329

## I. Abschnitt.

**Die Reichspflege.**

- § 55. Die allgemeine Gestaltung der Reichspflege. . . . . 331

## I. Kapitel.

**Die Organisationsgewalt.**

- § 56. Das Wesen der Organisationsgewalt . . . . . 335  
 § 57. Die Reichsorgane . . . . . 336

	Seite
§ 58. Die Mitgliedschaft der Einzelstaaten . . . . .	342
§ 59. Das „Staatsbürgerrecht“ . . . . .	353

**II. Kapitel.**

**Die Finanzgewalt.**

**I. Die rechtliche Natur der Finanzwirtschaft des Reiches.**

§ 60. . . . .	361
---------------	-----

**II. Die Finanzquellen des Reiches im allgemeinen.**

§ 61. . . . .	370
---------------	-----

**III. Die regulativen Grundsätze der Reichsfinanzwirtschaft.**

§ 62. . . . .	379
---------------	-----

**IV. Die Zölle und Verbrauchssteuern.**

§ 63. Die Entwicklung aus den Zollvereinsverträgen . . . . .	389
§ 64. Die Befugnis des Reiches . . . . .	391
§ 65. Die Rechtsstellung der Einzelstaaten . . . . .	399
§ 66. Ausnahmen und Modifikationen . . . . .	404

**V. Das Post- und Telegraphenwesen.**

§ 67. Allgemeine Natur . . . . .	409
§ 68. Die Einheitlichkeit. . . . .	411
§ 69. Beschränkungen . . . . .	415

**VI. Das Verhältnis der Reichsfinanzwirtschaft zu den Einzelstaaten.**

§ 70. . . . .	420
---------------	-----

**III. Kapitel.**

**Die Zwangs- und Strafgewalt.**

**I. Die Verteilung der Zwangs- und Strafgewalt (Belohnungsrecht).**

§ 71. . . . .	424
---------------	-----

**II. Die unmittelbare und eigene Straf- und Zwangsgewalt des Reiches.**

§ 72. Die Strafgewalt des Reiches bei Hoch- und Landesverrat . . . . .	430
§ 73. Der Kriegszustand . . . . .	432
§ 74. Die Reichsexekution . . . . .	445

**III. Die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht.**

§ 75. Reichsverfassung Art. 4 No. 13. . . . .	453
---	-----

**A. Begrenzung.**

§ 76. Allgemeines Straf- und Ordnungsstrafrecht . . . . .	454
§ 77. Gemeinsames und partikulares Recht . . . . .	460
§ 78. Die formellen Befugnisse und das Geltungsgebiet der Begrenzung	464

	Seite
<b>B. Umfang und Bedeutung.</b>	
§ 79. . . . .	466
IV. Kapitel. Die Kriegsmacht.	
<b>A. Das Wesen der Kriegsmacht.</b>	
§ 80. . . . .	472
<b>B. Die Kriegsmarine des Reiches.</b>	
§ 81. . . . .	480
<b>C. Die Landmacht des Reiches.</b>	
<b>I. Die Zweitteilung des deutschen Heeres.</b>	
§ 82. Das Heer im Staatenbunde und Bundesstaate . . . . .	482
§ 83. Das bayerische Sonderrecht und das gemeingültige Verfassungsrecht	487
<b>II. Das gemeingültige Verfassungsrecht.</b>	
1. Militärische Gesetzgebung und Verordnung.	
§ 84. . . . .	494
2. Der militärische Befehl.	
§ 85. . . . .	500
3. Die militärische Verwaltung.	
§ 86. Die vermögensrechtliche Grundlage . . . . .	510
§ 87. Die innere Militärverwaltung . . . . .	517
§ 88. Die äußere Militärverwaltung. . . . .	524
4. Das einheitliche deutsche Heer.	
§ 89. . . . .	528
V. Kapitel. Die auswärtige Gewalt.	
<b>I. Das Reich als einheitliches Subjekt des Völkerrechtes.</b>	
§ 90. . . . .	531
<b>II. Das Verhältnis der inneren zu den auswärtigen Kompetenzen des Reiches.</b>	
§ 91. . . . .	537
<b>III. Die völkerrechtliche Stellung der Einzelstaaten.</b>	
§ 92. . . . .	547
<b>IV. Die völkerrechtliche Vertretung der Einzelstaaten durch das Reich.</b>	
§ 93. . . . .	559

II. Abschnitt.

**Die Staatenpflege.**

§ 94. Das Wesen der Staatenpflege . . . . . 562

I. Kapitel.

**Der Schutz der Einzelstaaten.**

§ 95. . . . . 565

II. Kapitel.

**Die zwischenstaatliche Rechtsordnung.**

§ 96. Die zwischenstaatliche Friedensbewahrung . . . . . 573

§ 97. Die zwischenstaatliche Rechts- und Verwaltungshülfe . . . . . 578

§ 98. Das Indigenat . . . . . 584

III. Kapitel.

**Die Staatenpflege des Reiches und die Rechtsstellung der Einzelstaaten.**

§ 99. . . . . 595

III. Abschnitt.

**Die Wohlfahrtspflege.**

§ 100. Übersicht . . . . . 597

I. Kapitel.

**Aus dem Gebiete der Pflege des persönlichen Lebens.**

§ 101. Mafsregeln der Medizinalpolizei . . . . . 605

II. Kapitel.

**Aus dem Gebiete der Gesellschaftspflege.**

**I. Das Vereinswesen.**

§ 102. . . . . 609

**II. Bewegung und Niederlassung der Bevölkerung.**

§ 103. . . . . 612

**III. Die Verkehrsmittel.**

§ 104. Die Reichskompetenz im allgemeinen . . . . . 620

**A. Die Land- und Wasserstrassen.**

§ 105. . . . . 622

**B. Das Meer und die Seeschifffahrt.**

§ 106. . . . . 628

	Seite
<b>C. Das Eisenbahnwesen.</b>	
1. Artikel 4 No. 8 der Reichsverfassung.	
§ 107. . . . .	634
2. Abschnitt VII der Reichsverfassung.	
§ 108. Die historische Grundlage. . . . .	638
§ 109. Die Verpflichtungen der Bundesregierungen . . . . .	644
§ 110. Die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen . . . . .	649
§ 111. Die Kontrolle über das Tarifwesen . . . . .	652
3. Reichseisenbahnamt und Exemtionen.	
§ 112. . . . .	659
<b>IV. Die Presse.</b>	
§ 113. . . . .	661
<b>III. Kapitel.</b>	
<b>Aus dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege.</b>	
<b>I. Maß- und Gewichtswesen. Münz- und Papiergeldwesen.</b>	
§ 114. . . . .	663
<b>II. Die „Zoll- und Handelsgesetzgebung“.</b>	
§ 115. . . . .	671
<b>III. „Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“.</b>	
§ 116. . . . .	681
<b>IV. Der Gewerbebetrieb.</b>	
§ 117. . . . .	687
<b>V. Versicherungswesen.</b>	
§ 118. Begrifflicher Umfang . . . . .	694
§ 119. Die Kranken- und Unfallversicherung . . . . .	696
§ 120. Die Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	704
<b>VI. Maßregeln der Veterinärpolizei.</b>	
§ 121. . . . .	708
<b>IV. Abschnitt.</b>	
<b>Die Rechtspflege.</b>	
§ 122. Einleitung . . . . .	711
<b>I. Kapitel.</b>	
<b>Die Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches über die Rechtspflege und deren Fortbildung.</b>	
<b>I. Die Privat- und Strafrechtspflege.</b>	
§ 123. Die Generalklausel . . . . .	720

	Seite
§ 124. Die Reichsjustizgesetze . . . . .	727
§ 125. Das Zusammenwirken der Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten auf dem Gebiete „des gerichtlichen Verfahrens“	729
§ 126. Die Beaufsichtigung des Reiches (Justizverweigerung) . . . . .	736
§ 127. Das Reichsgericht. . . . .	745

**II. Die Verwaltungsrechtspflege.**

§ 128. . . . .	756
----------------	-----

**III. Das Patentrecht.**

§ 129. . . . .	760
----------------	-----

II. Kapitel.

**Die eigene Gerichtsbarkeit des Reiches.**

§ 130. Die Gebiete eigener und unmittelbarer Reichsverwaltung. . . . .	763
§ 131. Die organische Rechtspflege insbesondere . . . . .	767



III. Hauptstück.

**Die Kompetenz-Kompetenz und das Wesen  
des Reiches.**

§ 132. Die Kompetenz-Kompetenz als Verfassungsänderung . . . . .	771
§ 133. Artikel 78 al. 1 der Reichsverfassung als Ermächtigung und als Vorschrift . . . . .	773
§ 134. Die Formen der Kompetenz-Kompetenz und der Schutz der Einzelstaaten. . . . .	783
§ 135. Die Staatsart des Reiches . . . . .	793
§ 136. Die Staatsart der Einzelstaaten . . . . .	798
§ 137. Der deutsche Staat . . . . .	803

## II. Teil.

**Die besondere Gestaltung der Kompetenz.**

## I. Abschnitt.

**Die Exemtionen.**

§ 138.	Die rechtliche Natur der Exemtionen . . . . .	807
§ 139.	Die einzelnen Exemtionen. . . . .	812
§ 140.	Der Schutz der Reservatrechte . . . . .	815

## II. Abschnitt.

**Die konsolidierte Reichsgewalt.**

## I. Kapitel.

**Das Reichsland Elsaß-Lothringen.**

§ 141.	Die Entwicklung des Reichslandes . . . . .	823
§ 142.	Die Verfassung des Reichslandes . . . . .	828

## II. Kapitel.

**Die Schutzgebiete.**

§ 143.	Erwerb und Organisation . . . . .	836
§ 144.	Das Wesen der Kolonialgewalt . . . . .	841
§ 145.	Die organisatorische Verteilung der Kolonialgewalt . . . . .	845

**Berichtigungen.**

- Auf S. 4 Z. 16 v. o. anstatt **3.** Juni l. **9.** Juni.  
 Auf S. 113 Z. 12 v. o. anstatt Selbstgenügsamkeit l. Selbstgenugsamkeit.  
 Auf S. 344 Z. 6 v. o. anstatt **56** l. 58.  
 Auf S. 408 Z. 6 des Textes v. u. anstatt Bundesbeschlufs l. Bundesratsbeschlufs.  
 Auf S. 432 Z. 7 des Textes v. u. anstatt außerordentliche l. auferordentliche.

I. Buch.

**Die Grundlagen des deutschen  
Staates.**

---



## Einleitung<sup>1</sup>.

### § 1.

Zweimal im Laufe dieses Jahrhunderts hat das Staatswesen des deutschen Volkes eine Umwälzung an Haupt und Gliedern erfahren.

Am 1. August 1806 ließ der Kaiser von Frankreich dem Reichstage in Regensburg erklären, daß er fernerhin nicht mehr das Dasein der deutschen Verfassung, sondern nur noch die volle und unbedingte Souveränität der deutschen Landesherrn anerkenne. An demselben Tage sagte sich eine Anzahl südwestdeutscher Fürsten „von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper“ urkundlich los. Am 6. August legte der deutsche Kaiser „die bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung“ nieder.

Damit brach das „Römische Reich deutscher Nation“ zusammen — ein Staatswesen, dessen Einreihung in eine der typischen Staatenverbindungen, welche die moderne Staatsentwicklung erzeugt hat, ein vollkommen eitles Bemühen ist. Denn was zu Grunde ging, war nichts anderes als ein Einheitsstaat, der endgültig seit der Reformation einem unaufhaltsamen Zersetzungsprozesse verfallen war. Zersetzt aber wurde das Reich durch das feudale System, das staatliche Befugnisse in der Hand der Beliehenen als wohlerworbene, nach ihrer Zuständigkeit und nach der Verfügungsgewalt darüber als dem Privatrechte analoge Rechte behandelte. Zersetzt wurde es Hand in Hand damit durch eine Rechtsstellung der repräsentativen Einrichtungen, welche, als Korporationen der Privilegierten, nur dem Berufe dienten, die Gerechtsame der „Stände“ gegen den Staat zu vertreten und, fortschreitend bis zu einer umfassenden Mitregierung mit und neben dem Staatsoberhaupt, zu vermehren.

Die Zerstörung des Reiches ließ die neuen Souveräne ohne

---

<sup>1</sup> H. Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht 1865. O. Mejer Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. 1884.

engere Verbindung untereinander. Allerdings hatte der bereits unter dem 6. Juli 1806 zwischen dem Kaiser von Frankreich und 15 südwestdeutschen Fürsten abgeschlossene, allmählich auf alle deutsche Staaten, mit Ausnahme von Preußen, Österreich, Schwedisch-Pommern und Holstein sich erstreckende Rheinbund auch einen Bund zwischen den deutschen Fürsten unter dem Protektorate Napoleons vorgesehen. Allein das vorbehaltene Grundstatut kam nicht zu stande. Leben allein gewann der Rheinbund in der Allianz der einzelnen deutschen Fürsten mit Frankreich, welche jeden Kontinentalkrieg eines der Beteiligten als einen gemeinsamen erklärte und hierfür die Heeresfolge regelte.

I. Erst auf dem Wiener Kongresse wurde nach langwierigen Verhandlungen unter den deutschen Regierungen der „Deutsche Bund“ begründet.

Derselbe beruhte auf der Bundesakte vom 8. Juni 1815, deren wesentliche Bestimmungen zugleich als Artikel 53 bis 64 in die Wiener Kongressakte vom 3. Juni 1815 aufgenommen wurden. Er empfing alsdann in der Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialkonferenzen durch Bundesbeschluss vom 8. Juni 1820 sein zweites, der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleiches Grundgesetz.

Der Deutsche Bund war eine lose Staatenverbindung, welche die beteiligten Staaten nur äußerlich ergriff. Das ergiebt schon sein territorialer Bereich. Denn er schloß nicht nur die transleithanischen Besitzungen Österreichs und Galizien, sondern auch die Provinzen Preußen und Posen trotz der streng geschlossenen Einheit des preussischen Staates aus. Er befaßte überdies in Luxemburg und Holstein-Lauenburg Länder, die mit fremden Staaten uniert waren.

Trotzdem war der Bund nicht lediglich ein vertragsmäßiges Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander. Er unterschied sich wesentlich von einer bloßen Allianz oder von einem völkerrechtlichen Gesellschaftsverhältnis, wie es später der deutsche Zoll- und Handelsverein schuf.

Er bildete einen „unauflöslchen“ korporativen Verband.

Die W.S.A. a. 4 charakterisierte den Bund „in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht“, für seine inneren Verhältnisse aber schrieb sie — aa. 7. 10. — vor:

„Die Bundesversammlung stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Wollens und Handelns.“ „Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen.“

Allerdings bildete sich dieses einzige ständige Hauptorgan des Bundes nur aus den Bevollmächtigten der Einzelstaaten, die von ihren Kommittenten unbedingt abhängig und diesen allein verantwortlich waren<sup>2</sup>. Allein sie war darum nicht blofs ein auf vertragsmäfsige Verhandlungen angewiesener Gesandtenkongrefs. Die Bundesgrundgesetze<sup>3</sup> stellten vielmehr den Grundsatz der Rechtsverbindlichkeit der Stimmenmehrheit an die Spitze. Ja derselbe war verschärft durch eine Abstufung des Stimmgewichtes der einzelnen Staaten je nach dem Verhältnis ihrer Gröfse. Zu dem Ende beschlofs die Bundesversammlung in einer doppelten Form: entweder — und zwar als die ausschließliche Beratungs- und regelmäfsige Abstimmungsform — als engerer Rat — hier erfolgte die Abstufung dergestalt, dafs nur 11 Staaten Virilstimmen innehatten, während die übrigen Staaten zu 6 Kuriatstimmen zusammengelegt waren —; oder als Plenum — hier erfolgte die Abstimmung dergestalt, dafs die 6 gröfsten Staaten je 4, 5 gröfsere je 3, 3 weitere je 2 und alle übrigen nur je 1 Stimme besafsen.

Der Zweck des Bundes war ein scharf begrenzter und zwar ein doppelter, teils auf die Gesamtheit, teils auf die Einzelstaaten gerichteter.

Zunächst „die Erhaltung der äufsern und innern Sicherheit Deutschlands“. Hierfür waren dem Bunde nach aufsen alle Mittel des Völkerrechtes zugesprochen: das Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse und anderer Verträge, der Wahrung der Neutralität, der aktiven und passiven Gesandtschaft. Nach innen aber war es seine Aufgabe, aller Eigenmacht unter den Einzelstaaten zu steuern, ihre Rechts- und Interessenstreitigkeiten zu vermitteln oder entstehenden Falles durch eine „Austrägalinstanz“ schiedsrichterlich zu entscheiden, alle Widersetzlichkeiten der Unterthanen zu unterdrücken, welche die innere Sicherheit der Gesamtheit bedrohten<sup>4</sup>.

Der andere Zweck richtete sich auf die „Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen im Bunde begriffenen Staaten“. Nach aufsen war der Bund danach verpflichtet und berechtigt, die Vertretung der Rechte und Interessen der Staaten gegenüber jeder Verletzung durch eine auswärtige Macht zu übernehmen, im Innern aber denselben Beistand zu gewähren bei Gefährdung ihrer inneren Ruhe, Ordnung und Sicher-

<sup>2</sup> W.S.A. a. 8.

<sup>3</sup> B.A. a. 7. W.S.A. aa. 11. 12.

<sup>4</sup> B.A. 11. W.S.A. aa. 19—25. 28. 35. 39—42. 45—50.